

Beschlussvorschlag wurde geändert.



hallesaale
HÄNDELSTADT

Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04757**
Datum: 14.05.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|------------|----------------------------|
| Stadtrat | 30.01.2019 | öffentlich Entscheidung |
| Ausschuss für Stadtentwicklung | 25.04.2019 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Planungsangelegenheiten | 14.05.2019 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 21.05.2019 | öffentlich Vorberatung |
| Hauptausschuss | 22.05.2019 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 29.05.2019 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE.im Stadtrat Halle (Saale) zum Vorkaufsrecht für bedeutsame Immobilien

Beschlussvorschlag:

~~Zusammen mit dem Stadtrat erstellt die Verwaltung eine Liste historisch bedeutsamer oder Stadtbild prägender Immobilien, bei denen die~~ Die Verwaltung **wird beauftragt**, im Falle eines ~~des~~ Verkaufs **eines Gebäudes oder einer Fläche, bei dem der Stadt Halle (Saale) nach rechtlicher Prüfung grundsätzlich ein Vorkaufsrecht zusteht, zeitnah den Stadtrat über diesen Sachverhalt zu informieren** informiert, so dass der Stadtrat zusammen mit der Verwaltung entscheiden kann, ob die Stadt ihr Vorkaufsrecht ~~zieht~~ **geltend macht** oder nicht.

Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

| A | Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. | Jahr | Höhe (Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) |
|---------------------|----------------------------------|------|-------------|--------------------------------------|
| Ergebnisplan | Ertrag (gesamt) | | | |
| | Aufwand (gesamt) | | | |
| Finanzplan | Einzahlungen (gesamt) | | | |
| | Auszahlungen (gesamt) | | | |

| B Folgekosten (Stand: | | ab Jahr | Höhe (jährlich, Euro) | Wo veranschlagt (Produkt/Projekt) |
|--|---|----------------|------------------------------------|---|
| Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten | Ertrag (gesamt) | | | |
| | Aufwand (ohne Abschreibungen) | | | |
| | Aufwand (jährliche Abschreibungen) | | | |

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Die Debatte um die „Schorre“ im Dezember 2018 hat gezeigt, dass wir ein Verfahren benötigen, durch das der Stadtrat in die Entscheidung zum Ziehen des Vorverkaufsrechtes in bestimmten Fällen mit einbezogen werden sollte, damit eine gute Stadtentwicklungspolitik möglich ist. Die Erstellung einer Liste von Gebäuden (ähnlich der Liste der Ehrengräber), die dabei sinnvoll erscheinen, ist die einfachste Variante, wie das gelingen kann.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Kultur und Sport

27. Mai 2019

Sitzung des Stadtrates am 29.05.2019

Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Vorkaufsrecht für bedeutsame Immobilien
Vorlagen-Nummer: VI/2019/04757

TOP: 8.4.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Das Vorkaufsrecht kann gemäß § 28 BauGB sowie § 11 DSchG LSA nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Die Erklärung unterliegt hinsichtlich der Zuständigkeiten gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA den Festsetzungen der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), d.h. es gelten die dort festgelegten Wertgrenzen. Der Erklärung vorangehen muss stadtintern die Klärung der Finanzierung, die Finanzpositionen der Stadt sehen keine größeren nicht geplanten Erwerbe vor.

Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, ist die Gemeinde verpflichtet, unverzüglich eine Vorkaufsrechtsverzichtserklärung auszustellen. Bei zusätzlicher Herbeiführung einer Beschlussfassung durch den Stadtrat kann die Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Frist von zwei Monaten regelmäßig nicht gewährleistet werden.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport